

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

a) Ortsschulräthe

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

3. Volksschulen.

Die Volksschulen haben die Aufgabe, das Kind zu einem verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden und in den, jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten. In der Regel muß in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine solche Schule gehalten werden. Die Volksschulen sind confessionell, und zwar müssen in denjenigen Gemeinden, in welchen schon vor Verkündung des Gesetzes vom 28. August 1835 Volksschulen verschiedener Confession bestanden haben, vorbehaltlich der Vereinigung derselben unter Zustimmung aller Theile und mit Staatsgenehmigung, diese Schulen confessionell getrennt erhalten bleiben, während ein Confessionstheil, der später an einem Orte eine Volksschule errichtete, dieselbe mit seinen eigenen Mitteln erhalten muß. Wo eine Volksschule nur für eine Confession besteht, haben die Ortsbewohner der anderen Confessionen das Recht, ihre Kinder in diese unter Dispensation vom Religionsunterricht zu schicken.

Die Kinder der Staatsangehörigen müssen vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten, beziehungsweise Mädchen bis zum vollendeten 13ten Jahre die Volksschule besuchen oder sich darüber ausweisen, daß sie anderweit mindestens den gleichen Unterricht erhalten.

Der Aufwand für die Volksschulen wird, soweit die vorhandenen Fonds nicht reichen, durch die politische Gemeinde und subsidiär nach genauen gesetzlichen Bestimmungen durch die Staatskasse bestritten.

Das gesammte Volksschulwesen wird von den staatlichen Schulbehörden geleitet, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, welchen die Kirchen durch ihre Organe, übrigens mit Hilfe der Schullehrer, besorgen und überwachen.

Es gibt im Großherzogthum 535 evangelische, 1240 katholische und 51 israelitische Volksschulen.

a) Ortschaftsräthe.

In jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Orte besteht für die demselben gehörigen Schulen derselben Confession ein Ortschaftsrath, welcher die unmittelbare Aufsicht über diese Schulen führt und die örtlichen Schulfonds verwaltet.

Er besteht aus dem Ortspfarrer, dem Bürgermeister und einem Lehrer als geborenen Mitgliedern und 3—5 gewählten Mitgliedern aus der betreffenden Confession, von denen eines durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die anderen durch die verheiratheten und verwitweten Männer der Schulgemeinde ernannt werden. Für gemischte Schulen gehört zu dem Ortschaftsrath, außer dem Bürgermeister, der Ortspfarrer und ein Lehrer jeder Confession, und die Schulgemeinde wählt überdies 2—6 weitere Mitglieder, hälftig aus jeder Confession. Der Vorsitzende wird durch die Regierung ernannt.